

Weisenbach

Gemeindeanzeiger



Nummer 49
Donnerstag,
3. Dezember 2009

Startschuss für Baubeginn im Teilgebiet II des Flurneuordnungsverfahrens



Vergangene Woche trafen sich Vertreter des Landratsamts Rastatt, der Weisenbacher Gemeindeverwaltung, des Verbands der Teilnehmergeinschaft, die Mitglieder des Vorstands der Teilnehmergeinschaft Weisenbach und Vertreter der bauausführenden Firma, um dort mit einem Spatenstich die Bauarbeiten im Teilgebiet II anzugehen.



Herausgeber
Bürgermeisteramt
Weisenbach:
Hauptstraße 3
Telefon 07224 9183-0
Telefax 07224 9183-22
E-Mail:
buergermeisteramt
@weisenbach.de
www.weisenbach.de

Verantwortlich für den
amtlichen Teil und alle
sonstigen Verlautbarungen:
Bürgermeister Toni Huber

Verantwortlich für den nicht-
amtlichen Teil und Anzeigenteil
Nussbaum Medien
Weil der Stadt GmbH & Co. KG
Außenstelle Gaggenau
76571 Gaggenau
Luisenstraße 41
Telefon 07225 9747-0
Telefax 07225 9747-20

Es gilt die Anzeigen-
preisliste Nr. 30

Vertrieb:
WDS Pressevertrieb GmbH,
Josef-Beyerle-Straße 9a,
71263 Weil der Stadt,
Telefon 07033 6924-0 oder 6924-13
E-Mail:
abonnenten@wdspresservertrieb.de
Internet:
www.wdspresservertrieb.de

Amtliche Bekanntmachungen

Jahresrechnung des Zweckverbandes „Im Tal der Murg“ mit Sitz in Gaggenau für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund von § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 192), in Verbindung mit § 95 b Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Im Tal der Murg“ am 11. November 2009 in öffentlicher Sitzung folgende Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

| | Verwaltungs- haushalt EUR | Vermögens- haushalt EUR | Gesamt- haushalt EUR |
|----------------------------------------------------------------|---------------------------------|-------------------------------|----------------------------|
| 1. Soll-Einnahmen | 215.202,39 | 10.940,91 | 226.143,30 |
| 2. Neue Haushaltseinnahmereste | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 3. Zwischensumme | 215.202,39 | 10.940,91 | 226.143,30 |
| 4. Ab: Haushaltseinnahmereste vom Vorjahr | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 5. Bereinigte Soll-Einnahmen | 215.202,39 | 10.940,91 | 226.143,30 |
| 6. Soll-Ausgaben | 215.202,39 | 10.940,91 | 226.143,30 |
| 7. Neue Haushaltsausgabereste | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 8. Zwischensumme | 215.202,39 | 10.940,91 | 226.143,30 |
| 9. Ab: Haushaltsausgabereste vom Vorjahr | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 10. Bereinigte Soll-Ausgaben | 215.202,39 | 10.940,91 | 226.143,30 |
| 11. Differenz 10 - 5 (Fehlbetrag) | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 12. Abgänge an: | | | |
| 12.1 Haushaltseinnahmereste | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 12.2 Haushaltsausgabereste | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 13. Überschuss nach § 41 Abs. 3 Satz 2 GemHVO | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 14. Fehlbetrag nach § 84 Abs. 2 GemO (vgl. § 23 Satz 2 GemHVO) | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15. Vermögensrechnung - Bilanz Aktiva und Passiva | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

Gaggenau, 18. November 2009

Der Verbandsvorsitzende:

gez. Christof Florus

Oberbürgermeister

Bekanntmachung

zu der Sitzung des Gemeinderates am
Donnerstag, 10. Dezember 2009, 19 Uhr

im Sitzungszimmer des Rathauses
Weisenbach

Die am **Donnerstag, 10. Dezember 2009**, stattfindende Sitzung des Gemeinderates, zu der die Bevölkerung recht herzlich eingeladen wird, hat folgende

Tagesordnung

1. Bürgerfragestunde

2. Bekanntgaben

3. Kindergärten

- Entwicklung der Kinderzahlen
2009/2010, 2010/2011 und 2011/2012
- Zusammenlegung der Kindergärten
Weisenbach und Weisenbach-Au

4. Kindergärten:

- Anpassung der Elternbeiträge

5. Schulentwicklungsplanung

- Weiterführung der Hauptschule /
Einführung einer Werkrealschule

6. Änderung der Hauptsatzung

7. Änderung der Satzung über die
Ordnung auf den Gemeindefriedhöfen
(Friedhofsordnung)

8. Baugesuch zum Anbau eines Wintergartens auf dem Grundstück
Flst.Nr. 4374/1, Ahornweg 14, Weisenbach

9. Information

10. Anfragen aus der Mitte des Gemeinderates

gez.

Toni Huber, Bürgermeister

VERORDNUNG



der Stadt Baden-Baden zum Schutz des Quellwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage der Stadtwerke Baden-Baden sowie der Wassergewinnungsanlage der Bäder- und Kurverwaltung Baden-Baden vom 10. November 2009

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 19 Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245),

2. § 24 Abs. 1, § 95 Abs. 1 und 2 Nr. 3, § 96 Abs. 1 Satz 1 und § 110 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.01.2005 (Gbl. S. 219. ber. S. 404).

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Quellwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage der Stadtwerke Baden-Baden, bestehend aus den

Plättigquellen PQ 44 bis PQ 19:

Gemarkung: Baden-Baden
Gewinn: Oberer Plättig, Am Kreuzweg, Beuerer Graben, Bernstein,
Flst.-Nr.: 2645, 2889, 2893, 2890

Scherrquellen SQ 17 bis SQ 10:

Gemarkung: Baden-Baden
Gewinn: Steigleiterwald
Flst.-Nr. 2645

Gemarkung: Lichtental
Gewinn: Steigleiterwald
Flst.-Nr. 2847, 2712

Stollenquellen K 0 bis K VI (K VII) Kugelau:

Gemarkung: Baden-Baden
Gewinn: Breitenbrunnen, Kälberwasser
Flst.-Nr. 2645

Kressbrunnen KR 1 und KR 2:

Gemarkung: Baden-Baden
Gewinn: Eierkuchenberg
Flst.-Nr. 2645

Lichtentaler Quellen LQ 1 bis LQ 18:

Gemarkung: Baden-Baden
Gewinn: Rote Lache, Eselswasen
Flst.-Nr. 2645

Gemarkung: Lichtental
Gewinn: Rote Lache, Eselswasen
Flst.-Nr. 2847, 2712

Ebersteinburger Quelle ESTB 1:

Gemarkung: Baden-Baden
Gewinn: Götzenbuckel
Flst.-Nr. 2645

Gemarkung: Lichtental
Gewinn: Götzenbuckel
Flst.-Nr. 2847, 2712

(2) Sowie zum Schutz des Quellwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage der Bäder und Kurverwaltung Baden-Baden, bestehend aus den

Übelsbach- und Holdergrundquellen:

Gemarkung: Baden-Baden
Gewinn: Scherrhof, Schindelbüchel
Flst.-Nr. 2645

Gemarkung: Lichtental
Gewinn: Scherrhof, Schindelbüchel
Flst.-Nr. 1974/1, 1966/1, 1967, 1970, 1972

Scherrquellen:

Gemarkung: Baden-Baden
Gewinn: Scherrhof, Schindelbüchel
Flst.-Nr. 2645/8 (anteilmäßig)

ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(3) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), in die engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I).

(4) Das Wasserschutzgebiet umfasst eine Fläche von

| |
|-------------------------------------|
| 1.467 Hektar |
| Stadtwerke Baden-Baden 1.260 Hektar |
| Bäder- und Kurverwaltung 207 Hektar |

(5) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf Teile der Gemarkungen Baden-Baden, Bühl, Forbach, Weisenbach, Obertsrot,

die Zone III, Baden-Baden, Bühl, Forbach, Weisenbach, Obertsrot,

die Zone II, Baden-Baden, Weisenbach, Obertsrot,

die Zone I, Baden-Baden

Das Wasserschutzgebiet der Stadtwerke Baden-Baden und der Bäder- und Kurverwaltung Baden-Württemberg überschneidet sich z. T. mit dem bereits bestehenden Wasserschutzgebiet 216105 im Landkreis Rastatt (betroffener Teil beim WSG 216105 im Landkreis Rastatt = Zone II, beim Quellengebiet der Stadtwerke Baden-Baden und der Bäder- und Kurverwaltung Baden-Württemberg = Zone III), wobei der höher-

wertigere Schutzstatus Vorrang genießt. Bei Aufgabe des WSG 216105 durch den Landkreis Rastatt fällt der sich bisher überschneidende Teil unter Zone III des Wasserschutzgebietes der Stadtwerke Baden-Baden und der Bäder- und Kurverwaltung Baden-Württemberg. Die in Zone III geltenden Bestimmungen werden sodann wirksam.

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus der Übersichtskarte (Schutzgebietskarte) im Maßstab 1 : 30.000, in der die Zone III dunkelgrün, die Zone II gelb und die Zone I rot umgrenzt sind und den Flurkarten im Maßstab 1 : 500 bzw. 1 : 2.500, in denen die Zonenabgrenzungen gerastert dargestellt sind.

(6) Die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Schutzgebietskarten ist beim Fachgebiet Umwelt und Gewerbeaufsicht der Stadt Baden-Baden sowie dem Landratsamt Rastatt und der Stadt Bühl beginnend mit Rechtskraft zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 2

Bestehende Schutzbestimmungen nach spezialrechtlichen Vorschriften

(1) Im Wasserschutzgebiet gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über Schutzbestimmungen und die Gewährung von Ausgleichsleistungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung-SchALVO) vom 20.2.2001 (GBl. S. 145) und der Verordnung des Umweltministeriums über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS) vom 11.2.1994 (GBl. S. 182), zuletzt geändert am 22.12.2003 (GBl. 2004 . S. 1), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Untersuchungen gemäß SchALVO sind entsprechend der Kooperationsvereinbarung des Landes Baden-Württemberg und den Wasserwerksbetreibern nach den jeweiligen Vorgaben im geforderten Untersuchungsumfang und -zeitraum durchzuführen.

(3) Inhaltsgleiche oder weitergehende Anordnungen dieser Verordnungen bleiben unberührt.

§ 3

Schutz des Fassungsgebietes (Zone I)

(1) Die Zone I darf nur von den Eigentümern und den Nutzungsberechtigten der Grundstücke, von den Bediensteten der Stadtwerke Baden-Baden, der Bäder- und Kurverwaltung, den Städten und den Wasserbehörden, des Regierungspräsidiums Freiburg - Amt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau -; des Landratsamts Rastatt - Gesundheitsamt/Untere Landwirtschaftsbehörde - sowie von denjenigen Personen, denen ein Betretungsrecht aufgrund sons-

tiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht, betreten werden.

Von Dritten darf die Zone I nur mit Zustimmung der Stadtwerke Baden-Baden bzw. der Bäder- und Kurverwaltung BW betreten werden.

(2) In der Zone I sind neben den nach der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung (SchALVO) gestatteten Maßnahmen nur Maßnahmen der Wassergewinnung im Rahmen der Grundwasserneubildung und der Wasserversorgung zulässig.

§ 4

Schutz der engeren und weiteren Schutzzone (Zonen II und III)

Für die engere und weitere Schutzzone (Zonen II und III) gelten die Regelungen in den §§ 5 bis 8.

§ 5

Landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Nutzung

Neben den Schutzbestimmungen nach § 2 gelten folgende Regelungen:

| | Engere Schutzzone II | Weitere Schutzzone III |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in oder an oberirdischen Gewässern | | verboten |
| 2. Aufbringen von Pflanzenschutzmitteln mit Flugzeugen oder Hubschraubern | | verboten |
| 3. Lagern von Pflanzenschutzmitteln, Zubereiten der Behandlungsflüssigkeiten und Befüllung von Pflanzenschutzgeräten | verboten | zulässig nach Maßgabe der VAWS |
| 4. Lagern von Handelsdüngern, ausgenommen vorübergehendes Lagern von Kalk | verboten | zulässig nach Maßgabe der VAWS |
| 5. Lagern von Festmist und Siliergut | verboten | zulässig sind das Lagern in dichten Anlagen, Wickelballensilage, geeignete Folienställe und die vorübergehende Zwischenlagerung von Festmist für eine ordnungsgemäße Aufbringung auf angrenzende Flächen |
| 6. Lagern von Jauche, Gülle und Gärsaft | verboten | zulässig nach Maßgabe der VAWS |
| 7. Errichten und Erweitern von Festmist- und Silageanlagen sowie von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Gärsaft | verboten | zulässig nach Maßgabe der VAWS |
| 8. Errichten und Erweitern von Kleingartenanlagen | verboten | |
| 9. Errichten und Erweitern von Stallungen | verboten | Zulässig, wenn die baulichen und technischen Einrichtungen dem Stand der Technik entsprechen |

(noch § 5, landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Nutzung)

| | Engere Schutzzone | Weitere Schutzzone |
|-------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------|
| | II | III |
| 10. Standweide | Zulässig bis zu einer Beweidungszeit von max. 1 Woche je Aufwuchs | |
| 11. Anlegen oder Erweitern von Drainagen oder Vorflutgräben | verboten | Zulässig, soweit keine Gefährdung des Grundwassers zu besorgen ist. |
| 12. Kettenschmieröle für Motorsägen | Zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare und insbesondere mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ ausgezeichnete Kettenschmierstoffe | |
| 13. Behandlung von Stammholz mit Pflanzenschutzmitteln | verboten | zulässig nach Maßgabe der SchALVO |
| 14. Anlegen und Erweitern von Holzmassenlagerplätzen | verboten | |

§ 6

Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall

Es gelten folgende Regelungen:

| | Engere Schutzzone | Weitere Schutzzone |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | II | III |
| 1. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 25 WG außerhalb landwirtschaftlicher, gartenbaulicher und forstwirtschaftlicher Nutzung | verboten | Zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist |
| 2. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19 g Abs. 1 WHG mit Ausnahme von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen (vgl. § 6 Nr. 18) | verboten | Zulässig sind das Errichten und Erweitern von Anlagen mit Auffangraum, der das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann oder von doppelwandigen Anlagen mit Leckanzeigergerät, sofern das Errichten oder Erweitern nach Maßgabe der in folgender Tabelle enthaltenen zulässigen Volumina erfolgt und wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist Zulässiges Volumen bis: (m ³) |

(noch § 6, wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall)

| | Engere Schutzzone | Weitere Schutzzone | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|-----------------------|
| | II | III | | |
| | | | Oberirdische Anlagen | Unterirdische Anlagen |
| | | WGK 3 | 10 | 3 |
| | | WGK 2 | 100 | 40 |
| | | WGK 1 | ohne Begrenzung zulässig | 1000 |
| | | WGK – Wassergefährdungsklasse | | |
| 3. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19 g Abs.2 WHG mit Ausnahme von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen (vgl. § 6 Nr. 18) | verboten | Zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist | | |
| 4. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Speichern wassergefährdender Stoffe in unterirdischen Hohlräumen | verboten | | | |
| 5. Errichten und Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19 a WHG und § 25 a WG | verboten | verboten | | |
| 6. Errichten und Erweitern von Umspannstationen | verboten | zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist | | |
| 7. Umgang mit radioaktiven Stoffen | verboten | zulässig nach Maßgabe der Strahlenschutzverordnung | | |
| 8. Errichten und Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen | verboten | verboten, ausgenommen sind das Erweitern von Sammelkläranlagen sowie das Errichten und Erweitern von Kleinkläranlagen bei erhöhten Anforderungen an Bauausführung und Dichtheit, Regenwasserbehandlungsanlagen und betrieblichen Vorbehandlungsanlagen | | |

(noch § 6, wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall)

| | Engere Schutzzone | Weitere Schutzzone |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | II | III |
| 9. Bau von Abwasserkanälen und -leitungen | verboten | zulässig bei erhöhten Anforderungen an Bauausführung und Dichtheitsprüfung |
| 10. Betrieb von Abwasserkanälen und -leitungen | verboten | zulässig ist der Betrieb dichter Abwasserkanäle und -leitungen, sofern diese in angemessenen Zeitabständen auf Dichtheit im Rahmen der Eigenkontrollverordnung geprüft werden |
| 11. Versickern und Versenken von Abwasser | verboten, ausgenommen ist das breitflächige Versickern des auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten | verboten, ausgenommen sind das Versickern des Niederschlagswassers von Dachflächen, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist, das breitflächige Versickern des auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten sowie bei günstiger Untergrundbeschaffenheit auch das breitflächige Versickern des auf sonstigen Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten. |
| 12. Verwertung von Bodenaushub | verboten | zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist |
| 13. Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlast oder eines Schadenfalles am Ort der Entnahme | verboten | zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist |
| 14. Aufbringen von Grüngut und Bioabfällen | verboten | zulässig im Rahmen der Bio-AbfVO, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist |
| 15. Verwenden von leerhaltigem Straßen- -aubbruch im Straßenbau | verboten | verboten, ausgenommen ist der Wiedereinbau an Ort und Stelle außerhalb von Ortschaften, wenn die Umweltverträglichkeit des eingebauten Materials gewährleistet ist und die betreffenden Straßenabschnitte dokumentiert werden |

| | Engere Schutzzone | Weitere Schutzzone |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | II | III |
| 16. Verwenden von teerfreiem Straßenaufbruch und Bauschutt im Straßenbau | verboten | zulässig, ist das Verwenden von aufbereitetem Material, wenn dessen Umweltverträglichkeit gewährleistet ist. |
| 17. Verwenden von auswasch- oder auslaugbaren und wassergefährdenden Materialien beim Bau von Straßen und Wegen, Anlagen des Wasser-, Schienen- und Luftverkehrs und von Lärmschutzdämmen sowie für Aufschüttungen, so weit nicht bei § 6 Nr. 12-16 erfasst | verboten | |
| 18. Errichten und Erweitern von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen | verboten, ausgenommen Anlagen zur Kompostierung im Hausgarten von eigenen Küchen – und Gartenabfällen | verboten, ausgenommen Recyclinghöfe und Sortieranlagen für Haus-, Speis- und Gewerbemüll, Kompostierungsanlagen für Grün- und Bioabfälle, Umschlagsanlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Abfallzwischenlager und Abfallvorbehandlungsanlagen bei den in der Schutzzone ansässigen Betrieben, Anlagen zur Vorortbehandlung von kontaminiertem Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch im Rahmen von Altlastensanierungen, Umschlag- und Behandlungsanlagen für verwertbaren Bauaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch sowie Deponien für unbelasteten Erdaushub, mineralischer Straßenaufbruch und mineralisches Abbruchmaterial von Wohn- und Bürogebäuden mit Basisabdichtung und Sickerwassererfassung, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist |

§ 7
Bauliche Nutzungen

Es gelten folgende Regelungen:

| | Engere Schutzzone | Weitere Schutzzone |
|------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | II | III |
| 1. Errichtung und Erweitern von Tunnel- und Stollenbauten sowie Kavernen | verboten | / |
| 2. Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte | verboten, | zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist |
| 3. Errichten und Erweitern von sonstigen baulichen Anlagen | verboten | zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist |
| 4. Ausweisung von Baugeländen | verboten | zulässig, wenn in den Festsetzungen zum Bebauungsplan auf die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung hingewiesen wird und soweit Belange der Grundwasserneubildung der geplanten Bebauung nicht entgegen stehen |
| 5. Neu-, Um- und Ausbau von Straßen mit Ausnahme von Feld- und Waldwegen | verboten | zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften getroffen werden |
| 6. Neu-, Um- und Ausbau von Feld- und Waldwegen | verboten | / |
| 7. Neu-, Um- und Ausbau von Gleisanlagen des schienegebundenen Verkehrs | verboten | verboten sind das Errichten und Erweitern von Rangier- und Güterbahnhöfen |
| 8. Anlegen und Erweitern von Sportplätzen | verboten | zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist |
| 9. Errichten und Erweitern von Campingplätzen | verboten, | zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist |
| 10. Anlegen und Erweitern von Friedhöfen | verboten | / |
| 11. Anlegen und Erweitern von Flugplätzen | verboten | / |

(noch § 7, bauliche Nutzungen)

| | Engere Schutzzone | Weitere Schutzzone |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| | II | III |
| 12. Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen im Vorranggebiet für Regionalbedeutsame Windkraftanlagen "Urberg". Regionalplan 2003, Kapitel 4.2.5.3.Z. (1) des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein | zulässig, wenn für die bauliche Errichtung von der zuständigen Unteren Wasserbehörde eine Ausnahme nach §10 dieser Rechtsverordnung erteilt wird. | |

§ 8

Sonstige Nutzungen

Es gelten folgende Regelungen:

| | Engere Schutzzone | Weitere Schutzzone |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | II | III |
| 1. Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung oder des nutzbaren Dargebietes zur Folge haben sowie Erschließen von Grundwasser | verboten | |
| 2. Oberirdisches Gewinnen von Steinen und Erden sowie sonstige Ausgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse mit Ausnahme von Erdaufschlüssen zur Altlastenerkundung und -sanierung sowie von Bohrungen (vgl. § 8 Nr. 3) | verboten | verboten sind das oberirdische Gewinnen von Steinen und Erden sowie sonstige großflächige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder keine ausreichende Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt |
| 3. Bohrungen | verboten, | zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist |
| 4. Sprengungen | verboten | zulässig, wenn das Grundwasser nicht angeschnitten wird und eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist |
| 5. Untertageabbau von Bodenschätzen | verboten | verboten |

(noch § 8, sonstige Nutzungen)

| | Engere Schutzzone | Weitere Schutzzone |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | II | III |
| 6. Betreiben von Tuntaubenschießanlagen | verboten | verboten, wenn Bleischrot verwendet wird |
| 7. Militärische Übungen außerhalb von Standort- und Truppenübungsplätzen sowie Übungen des Zivilschutzes | verboten, ausgenommen sind Bewegungen zu Fuß, das Durchfahren mit Radkraftfahrzeugen auf klassifizierten Straßen und das oberirdische Verlegen von Feldkabeln | zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist |
| 8. Anlegen und Erweitern von Standort und Truppenübungsplätzen | verboten | zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften getroffen werden |
| 9. Volksfeste und sonstige Großveranstaltungen | verboten | |
| 10. Motorsportveranstaltungen | verboten | verboten |
| 11. Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen, Zeltlager | verboten | zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist |
| 12. Wärmepumpen | verboten sind Grundwasser-, Erdreich- und Oberflächenwasserpumpen | verboten sind Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen |
| 13. Schmierstoffe im Bereich Verlustschmierung und Schalölen | zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare und insbesondere mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ ausgezeichnete Schmierstoffe und Schalöle | |
| 14. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Gleisenkrautung | verboten | zulässig nach Maßgabe der SchAltVO |

§ 9

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

(1) Die Stadtwerke Baden-Baden und die Untere Wasserbehörde der Stadt Baden-Baden führen einmal pro Jahr eine Schutzgebietsbegehung bzw. -befahrung durch.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet, zu dulden, dass Beauftragte der Stadtwerke Baden-Baden, der Bäder- und Kurverwaltung BW und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, amtliche Kennzeichen anbringen und die Fassungsbereiche umzäunen.

§ 10

Befreiung, Ausnahmen

(1) Die Stadt Baden-Baden - Untere Wasserbehörde - kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilen wenn

1. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder

2. ein berechtigtes Interesse an der Abweichung besteht und wegen anderweitiger Schutzvorkehrungen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigen-

schaften nicht zu besorgen ist oder 3. die sofortige Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Härte führen würde und für eine Übergangszeit die Abweichung eine nachteilige Auswirkung auf das Grundwasser nicht erwarten lässt.

(2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen werden und nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.

(3) Die Verbote der §§ 3 und 5 bis 8 gelten insbesondere nicht,
1. für Maßnahmen der Stadtwerke Baden-Baden und die Bäder- und Kurverwaltung BW, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind der Stadt Baden-Baden rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.

2. für das Errichten und Betreiben von Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden. Für den Betrieb rechtmäßig zugelassener Anlagen gilt dies nur dann, wenn der Betrieb innerhalb der Zulassung erfolgt. Die Betreiber sind verpflichtet, das Bestehen von Anlagen nach Satz 1 der Stadt Baden-Baden - Untere Wasserbehörde - bis spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung anzuzeigen.

Die Berechtigung der Stadt Baden-Baden - Untere Wasserbehörde - zum Schutze der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Auswirkungen, Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anforderungen zu stellen, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, bleibt unberührt.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 120 Abs. 1 Nr. 19 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach §§ 3 und 5 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt,

2. einer vollziehbaren Auflage nach § 10 Abs. 2 zuwiderhandelt,

3. dem Gebot des § 10 Abs. 3 Nr. 2, 3. Satz zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 120 Abs. 2 WG mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Januar 2010 in Kraft.

Baden-Baden, 10. November 2009

Wolfgang Gerstner
Der Oberbürgermeister

Beratungsstelle für sexuelle Gesundheit mit anonymer, kostenloser AIDS-Beratung und STD-Ambulanz

Landratsamt Rastatt - Gesundheitsamt, Am Schlossplatz 5, Rastatt, ☎ 07222 381-2314, -2308

Sprechzeiten:

Montag 14 bis 18 Uhr
Donnerstag 8 bis 12 Uhr
und nach Vereinbarung auch in den Außenstellen Baden-Baden und Bühl

Kompass-Selbsthilfegruppe

Für Alkohol- und Medikamentenabhängige
Kontaktnummern:

☎ 07224 40765

☎ 07224 68324

www.kompass-gruppe.de

Jugend- und Drogenberatungsstelle

Sinzheimer Straße 38, Baden-Baden
☎ 07221 996478-30, Fax 996478-49

Cluster-Kopfschmerz-Selbsthilfegruppe

Kontakt unter ☎ 07224 4165

Psychologische Beratungsstelle

für Eltern, Kinder und Jugendliche des Landkreises Rastatt, Anlaufstelle bei sexuellem Missbrauch
Gaggenau, Hauptstraße 36 b,
☎ 07225 98899-2255

Sprechzeiten:

Mo. bis Do. 9 bis 12 und 14 bis 16 Uhr
Fr. 9 bis 14 Uhr

Termine nach Vereinbarung möglich, auch außerhalb der Sprechzeiten.

Caritasverband

Landkreis Rastatt, Sprechstunde sozialpsychiatrischer Dienst:

Dienstags von 9 bis 12 Uhr,
Gemeindezentrum St. Josef,
August-Schneider-Straße 17,
Gaggenau,

☎ 07225 76993, ansonsten unter
☎ 07222 77519 in Rastatt

Fachstelle Sucht

Am Bachgarten 9, ☎ 1820

Öffnungszeiten: mittwochs

von 9 bis 12 und 14 bis 17.30 Uhr
freitags von 9 bis 14 Uhr

Offene Sprechstunde:

mittwochs von 15 bis 17.30 Uhr
Weitere Termine nach Vereinbarung.

Amtliche Bekanntmachungen

Notdienste der Ärzte und Apotheken

Ständige Notrufnummern - Weiterleitung an diensthabenden Arzt

Der ärztliche Bereitschaftsdienst steht den Patienten in Notfällen von Montag bis Donnerstag jeweils ab 19 Uhr bis zum Folgetag 8 Uhr und Freitag ab 19 Uhr bis Montag 8 Uhr sowie vor Feiertagen ab 19 Uhr bis zum Tag nach dem Feiertag 8 Uhr zur Verfügung.

Allgemeinärztlicher Bereitschaftsdienst

☎ 01805 19292-109

Augenärztlicher Bereitschaftsdienst

☎ 01805 19292-122

HNO-ärztlicher Bereitschaftsdienst

☎ 01805 19292-124

Kinderärztlicher Bereitschaftsdienst

☎ 01805 19292-125

Gynäkologischer Bereitschaftsdienst

☎ 01805 19292-126

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

von 8 bis 8 Uhr
(von 10 bis 12 Uhr in der Praxis)

Dr.-medic. stom. (RO) Michael Schreiber
Furtwänglerstraße 27, Ottenau
☎ 07225 1719

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst

von Samstag 12 Uhr bis Montag 8 Uhr

Dr. Sallinger
Zaystraße 29, Rastatt
☎ 07222 27544

Apotheken

Der Dienst dauert von 8.30 bis 8.30 Uhr

Samstag, 5. Dezember
Bahnhof-Apotheke, Bahnhofstraße 3
Gaggenau, ☎ 07225 3760

Sonntag, 6. Dezember
Central-Apotheke, Hauptstraße 28
Gaggenau, ☎ 07225 96560

Alle Angaben ohne Gewähr!

Sperrmüllbörse

In der »Sperrmüllbörse« haben die Leser jede Woche die Möglichkeit, Möbel, Hausrat, sperrige Gegenstände, die nicht mehr gebraucht werden, aber noch zu gebrauchen sind, an dieser Stelle anzubieten, soweit sie verschenkt werden.

»Anzeigenwünsche« können schriftlich beim Bürgermeisteramt abgegeben werden.

Angebote der Woche:

1. PC-Tisch aus Vollholz,
☎ 07083 526239

2. Musiktruhe, Plattenspieler, Tonbandgerät; zirka 200 Bücher; Super-8-Kamera mit Tasche, dazu passender Filmprojektor; Vorführleinwand; Kleinstdiaprojektor, 8 x 11 mm, ☎ 50157

3. „Ikea“-Kommode, grün lasiert, H: 125 x T: 51 x L: 88 cm, ☎ 68736

4. Zwei Matratzen; 1 x 2 m; zwei Lattenroste, Kopf- und Fußteil verstellbar, ☎ 3902

5. Dreisitzer-Sofa, dunkelblaues Kunstleder, guter Zustand,
☎ 07225 651049

Ambulanter Kinder- und Jugendhospizdienst

Gedenkfeier für verstorbene Kinder in der Johanniskirche Baden-Baden

Am dritten Advent, Sonntag, 13. Dezember, 19 Uhr, findet in der Johanniskirche am Gausplatz in Baden-Baden, in weltweiter Verbundenheit, eine Gedenkfeier für verstorbene Kinder statt. In über 50 Nationen, gleich welcher Religion, Ethik und Kultur,

wird mit dem Entzünden einer Kerze jener gedacht. Der Ambulante Kinder- und Jugendhospizdienst möchte mit dieser Gedenkfeier den betroffenen Familien, die in ihrem Schmerz all zu häufig übersehen werden, besondere Beachtung entgegenbringen.

Mit Texten, Gebeten und Musik durch Jugendliche, soll eine besondere Zeit und ein gesonderter Raum für die Erinnerung gewährt werden. Anschließend sind alle herzlich zu einem Adventstee eingeladen. Näheres unter Telefon 0172 7369396.

Schließung der Sporthalle

Die Weihnachtstage und die Weihnachtsferien stehen bevor. Die Sporthalle ist während der Ferien von

Mittwoch, 23. Dezember 2009, bis einschließlich
Sonntag, 3. Januar 2010,

geschlossen.

In der KW 1/2010, vom 4. bis 10. Januar 2010 sind die Sporthallen nutzenden Vereine eigenständig für den Schließ- und Reinigungsdienst verantwortlich.

Altersjubilare

8. Dezember, 81 Jahre
Regina Merkel, Leimengrübstraße 12

9. Dezember, 75 Jahre
Maria Farkas, Hangstraße 25

11. Dezember, 87 Jahre
Margareta Bleier, Kilbackerstraße 8

13. Dezember, 78 Jahre
Alfred Irth, Rosenstraße 3

Neuer Einsatzleitwagen für die Feuerwehr



Was am 15. Juli 2009 tragisch begann fand am vergangenen Samstag ein glückliches Ende. Bei einer Übungsfahrt kam der Einsatzleitwagen der Feuerwehr auf einem schmalen Feldweg auf den unbefestigten Fahrbahnrand, rutschte ab und blieb nach einem Überschlag auf einer unterliegenden Wiese stehen. Zunächst habe er sich, so Bürgermeister Toni Huber beim Eintreffen am Unfallort große Sorgen um die verunglückten Feuerwehrkameraden gemacht.

Bis auf einen gebrochenen Daumen und einige Prellungen blieben diese jedoch glücklicherweise von größeren Verletzungen verschont. Am Fahrzeug hingegen war nach gutachterlicher Feststellung ein wirtschaftli-

cher Totalschaden entstanden. Mit dem Schadensersatz der Versicherung und dem Restverkaufspreis für das beschädigte Fahrzeug standen zwar 15.000 Euro zur Verfügung jedoch stand die Feuerwehr ohne Einsatzleitwagen da. Ein Neufahrzeug schied aus finanziellen Gründen aus. So machten sich die beiden stellvertretenden Kommandanten Roland Hürst und Adrian Klaiber auf die Suche und stießen bei ihrer Recherche auf Leasing-Rückläufer, welche bei der Bundeswehr im Einsatz waren.

Schnell war die Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung erfolgt. Als er aus dem Urlaub zurückkam, war, so Kommandant Joachim Merkel, das neue Fahrzeug bereits da. Es musste

allerdings von einer Fachfirma in den letzten Wochen noch feuerwehrspezifisch, u. a. mit Blaulichtern, Martinshorn, Funkausstattung und Einsatzleitstisch ausgestattet und in feuerwehrrrot beklebt werden. Seit wenigen Tagen ist nun das auf den ersten Blick sogar gänzlich neue Fahrzeug in Weisenbach und so konnte Bürgermeister Toni Huber im Beisein des Gemeinderates und der Mitglieder der Wehr offiziell den Schlüssel an den Kommandanten Joachim Merkel übergeben. Mit dem Fahrzeug, einem DB-Sprinter mit Erstzulassung Oktober 2006 wurden bisher rund 60.000 Kilometer gefahren.

Die Kosten für Anschaffung, Umbau und Ausstattung beliefen sich auf rund 29.000 Euro, wobei neben dem Schadensersatz der Versicherung und dem Resterloß aus dem Verkauf, die Erstattung für den Einsatz der Wehr beim NATO-Gipfel, Einsparungen aus dem Anschaffungs- und Unterhaltungsetat der Wehr sowie insbesondere auch Spenden mit einfließen. Kommandant Joachim Merkel sagte daher allen Spendern, welche teilweise auch anwesend waren, ein herzliches Dankeschön.

Bürgermeister Toni Huber verband mit der Schlüsselübergabe den Wunsch auf viele unfallfreie Einsatzjahre bei der Feuerwehr.

Startschuss für Baubeginn im Teilgebiet II des Flurneuerungsverfahrens

Vor wenigen Tagen trafen sich Vertreter des Landratsamtes Rastatt, der Weisenbacher Gemeindeverwaltung, des Verbands der Teilnehmergeinschaft, die Mitglieder des Vorstands der Teilnehmergeinschaft Weisenbach und Vertreter der bauausführenden Firma nur wenige Meter unterhalb des Weisenbacher Naturfreundehauses, um dort mit einem abgewandelten Spatenstich die Bauarbeiten im Teilgebiet II in Weisenbach anzugehen. Symbolträchtig war dabei Bürgermeister Toni Huber in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Teilnehmergeinschaft der Zusammenlegung Weisenbach anstatt mit einem Spaten mit einem Akkuschrauber ausgestattet, um das Bau-

schild im Trägermodul zu befestigen. Aus diesem Bauschild wird deutlich, dass sich das Flurneuerungsverfahren auf mehrere finanzielle Standbeine stützen kann. Neben dem europäischen Landwirtschaftsfond zeigen darauf auch das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie das Ministerium für Ernährung und ländlichen Raum Baden-Württemberg, wie wichtig die Entwicklung des ländlichen Raumes ist, denn hier wird in die ländlichen Gebiete investiert.

In das Flurneuerungsverfahren aufgenommen wurde Weisenbach, so Bürgermeister Toni Huber, im Jahre 2002, als es darum ging zur Schafstall-

erweiterung eine neue, wintertaugliche Zufahrt vom Kolpinghaus her zu bauen. Zunächst war das Flurneuerungsverfahren somit auf dieses Teilgebiet beschränkt. Da jedoch in der landschaftlichen Infrastruktur Defizite vorhanden sind, erfolgte am 23. April 2004 die Gebietserweiterung auf rund 792 Hektar des gesamten Gemeindegebietes. War für den Neubau der Zufahrt zum Schafstall noch das Flurneuerungsamt Freudenstadt zuständig, so sitzen die heutigen Verantwortlichen in Person des leitenden Fachbeamten Mario Würtz und der ausführenden Ingenieurin Stefanie Korf im Landratsamt Rastatt. Durch die landesweite Eingliederung der Sonderbehörden in die Landrats-

ämter ging das Verfahren vom Flurneuordnungsamt Freudenstadt 2005 an die neugeschaffene Flurneuordnungsstelle im Landratsamt Rastatt über. Am 5. April 2005 wurde die notwendige ökologische Bewertung vorgestellt. Die Kleingliedrigkeit des Gebietes und die damit verbundene Vielzahl von Grundstücken und Eigentümern machten es notwendig, dass man das Gesamtgebiet in Teilbereiche aufteilte. Hier war Weisenbach ein Sonderfall, welchem erst nach eingehenden Gesprächen mit dem Landratsamt für Flurneuordnung zugestimmt wurde. Der Ausbauplan für das Teilgebiet II wurde am 19. Juli 2007 vorgestellt. Die Anhörung der betroffenen und zu beteiligenden Behörden und Träger öffentlicher Belange erfolgte am 17. April 2008. Zu einer Informationsveranstaltung ins katholische Gemeindehaus wurden am 3. Februar 2009 rund 250 betroffene Grundstückseigentümer eingeladen und dabei zeigte sich, so Bürgermeister Toni Huber, ein überaus starkes Interesse, denn das Gemeindehaus drohte aus allen Nähten zu platzen. Da das gesamte Verfahren, auch „Schwarzwaldverfahren“ genannt, auf Freiwilligkeit beruht, war es notwendig, mit allen Eigentümern Einvernehmen zu erzielen und eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen. Hier hatten, so Bürgermeister Toni Huber, insbesondere die ausführende Ingenieurin Stefanie Korf und Hauptamtsleiter Walter Wörner in den letzten Wochen und Monaten viele Gespräche zu führen und Überzeugungsarbeit zu leisten.

Entsprechend des Ausbauplanes wurde durch den Bausachbearbeiter beim Verband der Teilnehmergemeinschaften, Rolf Rössler, die Ausschreibung der Arbeiten vorbereitet und durchgeführt. Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft konnte am 2. November 2009 die beschränkt ausgeschriebenen Arbeiten an die günstigste Firma, die Fa. Schnell, Baden-Baden-Varnhalt zu einer Angebotssumme von ca. 201.300 Euro vergeben.

Auch Landrat Jürgen Bäuerle betonte, dass er zum symbolischen Spatenstich gerne gekommen ist, liegt doch

in der Natur und Landschaft bzw. deren Offenhaltung ein Problem nicht nur in Weisenbach sondern auch in vielen anderen Gemeinden des Landkreises. Ein langer und intensiver Weg war notwendig, um das Verfahren bis zum heutigen Tage voranzubringen. Die badische Realteilung und die Kleinparzellierung sorgten für schwierigste Verhältnisse. Für die neue Zufahrt zum Schafstallgebäude und das jetzige Teilgebiet II, welches die Gewanne „Dachsloch“, „Grüb“, „Klüfterling“, „Langenbusch“, „Benzenloch“, „Hinter dem Rain“ und „Reifwies“ umfasst, wurden bisher rund 650.000 Euro veranschlagt. Der Großteil hiervon, so Landrat Jürgen Bäuerle, kommt mit rund 550.000 Euro aus Mitteln der EU, des Bundes und des Landes.

Mit diesen Mitteln soll es gelingen, die Möglichkeiten zur Beweidung, Pflege und Nachmahd zu verbessern. Aber auch jedem einzelnen Grundstückseigentümer, so Bürgermeister Toni Huber, soll durch das verbesserte Wegenetz dann die Zugänglichkeit

zu seinem Grundstück erleichtert und dieser dadurch animiert werden, selbst wieder auf dem Grundstück, zum Beispiel durch die Pflege oder Neupflanzung von Streuobstbäumen tätig zu werden. Unter zweierlei Gesichtspunkten, so Landrat Jürgen Bäuerle, haben die geplanten Maßnahmen Bedeutung. Aus klimatischen Gründen sollen die Seitentäler offen gehalten und dadurch zum Luftaustausch die Fallwinde besser ins Tal ziehen können. Des Weiteren ist insbesondere der Tagestourismus ein wichtiges Standbein im Murgtal und hier spricht die „Optik einer gepflegten Landschaft“ den Gast besonders an.

Mit den tatsächlichen Bauarbeiten wird im Gewinn „Reifwies“ begonnen. Diese werden am „Hinteren Rainweg“ fortgesetzt. Dieser ist daher zwischen dem Friedhof Weisenbach und dem Sängersheim in Au während der Baumaßnahmen für jeglichen Durchgangsverkehr gesperrt.

Kindergarten „Die kleinen Strolche“



Mann und Kind und Frau Laternenumzug durch die Au

Am 13. November luden wir zum Laternenfest ein.

Es kamen viele Besucher, groß und klein.

In diesem Jahr, das war wunderschön,
konnte die Musikkappelle Au mit uns gehn.

Zu Beginn gaben die Kindergartenkinder ihren Gästen,
eine Vorführung mit Tanz und Spiel zum Besten.

Ein Laternentanz, mit Schwung
vorgeführt von Tim, Alessia, Marie-Luise, Mathilda und Lea, 2 Jahre jung.

Dichterisch kündigten sie „Das Märchen von der Laterne Lumina“ an.

Nun wussten die Vorschüler, sie sind dran.

Marie spielte die Rolle der Laterne Lumina,
Eva las vor, was ihr auf dem Weg durch den Wald geschah.

Plötzlich kam mit Saus und Braus
ein Sturm, der blies Lumina die Kerze aus!

Nun stand sie da, im Dunkeln, konnte den Weg nicht sehn,
vier Laternen kamen vorbei, doch keine blieb stehn.

Tim, Dominik, Leon und David konnten alle nicht verweilen
um ihr Licht mit Lumina zu teilen.

Doch die Fünfte, gespielt von Janis, die blieb stehn,
sie teilte ihr Licht und Lumina konnte wieder sehn.

Nach den Lichterscheinwünschen war die Aufführung zu Ende,
alle nahmen ihre Laternen in die Hände
dann ging der Laternenumzug los
und die Auer Kapelle, die spielte famos.

Zum gemütlichen Beisammensein luden wir alle noch in den Kindergarten ein. Hier wurde gespielt, geredet, man hat sich mal wieder gesehen. Allen Mitwirkenden an dieser Stelle ein „herzliches Dankeschön!“

Geschwister und Eltern gestalten die Adventsfeier mit



mach-Klanggeschichte saß man gemütlich bei Kaffee, Tee und Weihnachtsgebäck zusammen. Um 16.30 Uhr endete die Adventsfeier mit einem Abendspaziergang zum Weihnachtsbaum an den Kroneplatz. Dieser wurde mit den gebastelten Glitzertannenzapfen geschmückt.

Als die Kinder zuhause angekommen waren, stand da vor jeder Haustür noch ein kleines Päckchen mit Glitzerzapfen aus Schokolade. Mit leuchtenden Augen wurden die Eltern gefragt: „Wer hat das vor die Tür gestellt?“

Am ersten Adventssonntag fand unsere Familienadventsfeier unter dem Motto „Die Geschichte von den Tannenzapfen“ statt. Zu Beginn durften Eltern und Kinder mitgebrachte Tannenzapfen mit Glitzer verschönern. Im Anschluss wurde im Turnraum „Die Geschichte von den Tannenzapfen“ gespielt und vertont.

Geschwister und Mütter hatten die Aufgabe die verschiedenen Figuren mit Xylophon, Röhrentrommel, Kämmen mit Butterbrotpapier, Klanghölzern, Klangkugeln, Glöckchenkranz, Rasseln und Kirschkernsäckchen zu begleiten. So entstand eine wunderschöne Klanggeschichte.

Die Kindergartenkinder stellten die Hauptfiguren der Geschichte dar. Eine besondere schauspielerische Herausforderung hatten die Väter. Diese schlüpfen in die Rollen von Tannenbäumen und Rentieren. Als Tannenbäume hatten sie ihre Kinder zu schaukeln und zu „hutzeln“.

Die Darstellung der Rentiere erforderte recht viel „Schmackes“. Der Schlitten (Bodenmatte) mit Glitzerzapfen, dicker Tannenzapfen, Eichhörnchen, Wind, Mond und Zwerg wurden hinter dem Nikolaus hergetragen. Der Nikolaus selbst ritt auf seinem Rentier „Stefan“.

Nach dieser lustigen Advents-Mit-

köb 
Öffentliche Bücherei
Weisenbach
und Au

Im Belzerhaus
Belzerweg 4
76599 Weisenbach

Öffnungszeiten:

Sonntag 11¹⁵ – 12¹⁵ Uhr
Mittwoch 16⁰⁰ – 19⁰⁰ Uhr

Vorlesestunde im Advent

Am 9. und 16. Dezember (mittwochs während den Ausleihzeiten) laden wir Kinder im Alter von vier bis acht Jahren zur Vorlesestunde in die Bücherei ein. Bei Kerzenschein, Kinderpunsch und Gebäck lesen wir in der Zeit von 17 bis 18.30 Uhr spannende und unterhaltsame Geschichten vor.

Auf jedes Kind wartet eine kleine Überraschung aus unserem Adventskalender.

Das Bücherteam freut sich auf euren Besuch.

Bevölkerungsfortschreibung Gemeinde Weisenbach Monat Oktober 2009

| | Weisenbach | Au | Neudorf | Gesamt |
|-----------------------------------|------------|-----|---------|--------|
| Stand der Bevölkerung 30.09.09 | 1.786 | 652 | 134 | 2.572 |
| Zugang | | | | |
| Zuzüge | 7 | 3 | 0 | 10 |
| Geburten | 0 | 1 | 0 | 1 |
| Weggang | | | | |
| Wegzüge | 9 | 3 | 1 | 13 |
| Sterbefälle | 2 | 0 | 0 | 2 |
| Stand der Bevölkerung 31.10.09 | 1.782 | 653 | 133 | 2.568 |

Schulnachrichten

Projekttag an der Realschule Gernsbach - Der Unterricht geht neue Wege

Die im ersten Schulhalbjahr stattfindenden Projekttag nahmen drei Tage lang die Realschule Gernsbach mit in die Welt des projektorientierten Lernens. Was sonst im alltäglichen Schulalltag von den einzelnen Klassen an interessanten und abwechslungsreichen Unterrichtsprojekten durchgeführt wird, wie beispielsweise die Herstellung eines Heimat-Gedichtbuches mit selbst verfassten Lyrikerproben der 7c, 7d und 9c unter Leitung ihrer Deutschlehrerin Carina Zinn-Unser, wird nun an drei ganzen Tagen auf die gesamte Schule übertragen. So tummelten sich viele kreative Schülerköpfe sowohl im Schulhaus als auch außerhalb des Schulhauses bei außerschulischen Partnern der Realschule. Während bei den 5.- und 6.-Klässler/innen überwiegend das „Lernen lernen“ im Vordergrund der ersten Tage stand, stand für alle 7. Klässler/innen das Projekt „Soziales Engagement“ im Zentrum des Interesses. Die 8. Klassen setzten sich mit dem Projekt „Wirtschaften-Verwalten-Recht“ auseinander, während es für die Schüler/innen des 9. Schuljahrs um die Berufsorientierung ging. Unsere 10. Klässler/innen tauchten stattdessen schon ganz in die Welt der Re-

alschulabschlussprüfung ein.

Die Klassen 6d und 9d sowie ihre Aktivitäten der ersten drei Projekttag des Schuljahres sollen stellvertretend für die vielen engagierten Klassen der Realschule stehen.

So absolvierte die 6d mit ihrer Klassenlehrerin Véronique Mangler einen Erste-Hilfe-Kurs. Professionelle Unterstützung erhielten die Kinder von Christian Sorg vom DRK Rastatt. Am 2. Tag dieses Erlebnisses durften die jungen Lerner(innen) sogar ein Rettungsfahrzeug besichtigen. Die Klasse bedankt sich mit einer Geldspende von 125,- Euro bei Christian Sorg und dem DRK für die informativen Lehrgangstage. Die Spende wurde von Seiten der Schulleitung von Joachim Schneider und von Seiten der 6d von den Klassensprechern überreicht.

Weihnachtszeit - Zeit für Geschenke? Mit dieser Frage beschäftigten sich die Schülerinnen und Schüler der Klasse 9d der Realschule Gernsbach gemeinsam mit ihrer Klassenlehrerin Daniela Heger. Neben der Berufsorientierung, dem Verfassen von Bewer-

bungen und Lebensläufen, setzten sich die Jugendlichen aber nicht nur mit ihren eigenen Zukunftsperspektiven auseinander, sondern wagten auch einen Blick über den Tellerrand hinaus. Schnell kam dann eine Diskussion über die Notwendigkeit gegenseitiger Weihnachtsgeschenke auf. Die Klassengemeinschaft einigte sich auf Anregung der Mitschülerin Sophia Efthymiou schließlich auf eine Klassenspende für Kinder in Osteuropa im Rahmen der Aktion „Kinder helfen Kindern“. Eifrig wurden nun Teddybären, Zahnbürsten, Schreibartikel, Puzzlespiele, Bastelbedarf, Haarspangen, Bonbons und vieles mehr zusammengetragen. Die Spenden der Kinder und Jugendlichen aus Baden-Württemberg werden an Kinderheime und Waisenhäuser im Kosovo geschickt. Und das Fazit der Klasse 9d: Geschenke gehören zu Weihnachten dazu, aber dann bitte als stattliches Paket voller Nächstenliebe!

Die nächsten drei Folgeprojekttag finden vom 23. bis 25. Februar 2010 statt und werden von den Schüler(innen) der Realschule Gernsbach schon jetzt heiß erwartet.

Vereinsnachrichten

LAG Obere Murg

Vereinsinformationen

Aktuell: www.lag-obere-murg.de

Termine: Einsehbar unter www.blv-online.de und www.rastattertv.de/ leichtathletik

Terminkalender 2009

Dienstag, 15. Dezember, in Vimbuch: Arbeitstagung der Kreisvereine. Von jedem LAG-Verein sollte ein Vertreter anwesend sein.

Schon gesehen?

Auf der Homepage der LAG, Bildergalerie vom 40. Jubiläum.

Kolpingsfamilie Weisenbach

Termine



Am 28. November fand beim Kolpinghaus eine kurzfristig angesetzte Baumfällaktion statt - Unser besonderes Dankeschön gilt der Kolpingjugend für den starken Einsatz bei dieser Aktion!

Der Kolpinggedenk Gottesdienst des Bezirks findet am Freitag, 4. Dezember, in Bühl statt. Abfahrt ist um ca. 18 Uhr. Infos bei Dieter Greis unter Telefon 50985.

Am Sonntag, 6. Dezember, findet um 10.15 Uhr in der Pfarrkirche unter der Mitwirkung von Vorstandsmitgliedern der Kolpingsfamilie der Kolpinggedenk Gottesdienst statt. Danach treffen wir uns zum Fröhschoppen im Kolpinghaus. Am Nachmittag findet unsere Generalversammlung ab 15 Uhr im Kolpinghaus statt.

Wir laden hiermit alle Ehrenmitglieder und Mitglieder zum Besuch des Gottesdienstes und der Generalversammlung recht herzlich ein.

Die nächsten Veranstaltungen, Spielberichte und Ergebnisse

8. Schlecksellauf

am Sonntag, 27. Dezember

Um 13.30 Uhr ist bei der Alten Turnhalle/Festhalle in Weisenbach der Startschuss für unseren diesjährigen Schlecksellauf.

Die Laufstrecken können in unterschiedlichen Längen bis zu 12 km gelaufen werden. Über zahlreiche Walker(innen) freuen wir uns ganz besonders. Die Walkingstrecke (Dauer längstens 1 ½ Std.) kann auf der Laufstrecke (flach und Asphalt) aber besser auf Waldwegen gelaufen werden. Dabei sein ist alles! Unter diesem Motto wollen wir unseren Lauf verstehen. Zeitnahme erfolgt keine. Und so gibt es als Prämierung für jeden Teilnehmer ein Schleckselglas (hergestellt aus den Früchten unserer Heimat).

Anmeldungen können bis Sonntag, 20. Dezember, erfolgen unter: Josef Krieg, Telefon 652300 auch AB; oder josefkrieg@web.de oder info@freizeitclub-weisenbach.de.

Das Startgeld von 3 Euro verwenden wir für den anschließenden kleinen Umtrunk mit Neujahrsbrezeln und Glühwein etc. Die Ausgabe der Startnummern erfolgt ab 12 Uhr. Wir freuen uns über jede Anmeldung.

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Unfälle, Diebstähle oder gesundheitliche Schäden.

Abt. Fußball

Nikolaus-Party am „Sennel“

Liebe Sportfreunde, am Sonntag, den 6. Dezember, bekommen wir Besuch auf den Sportplatz. Nach dem Heimspiel gegen Türkiyemspor Selbach, wird der Nikolaus auf dem Sportplatz erwartet. In seinen Sack, wird er für unsere jugendlichen Sportsfreunde kleine Geschenke mitbringen. Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt, es werden während des Spieles Kaffee, Kuchen und Waffeln angeboten. Mit Gulaschsuppe, Heißen und Glühwein kann sich jedermann stärken. Alle Speisen und Getränke werden wäh-

rend dem ganzen Spiel angeboten. Als Höhepunkt an diesem Tag, werden wir bei einer kleinen Tombola unter anderem Weihnachtsbäume verlosen. Auf dem Festplatz werden wir Pavillons mit Gasheizer aufstellen. Bei Partymusik wird der erhoffte Sieg der ersten Mannschaft gemütlich ausklingen lassen. Auf euer Kommen freut sich der Nikolaus mit Fußballabteilung.

Ergebnisse/Spielberichte:

Herren:

VFB Gaggenau II - FCW 3:2

In einer nicht gerade ansehnlichen Kreisliga B Partie geriet der FCW bereits nach einer Viertelstunde mit 0:2 in Rückstand.

Doch auch nach diesen beiden Gegentoren tat man auf Weisenbacher Seite nicht sehr viel um das Spiel anzukurbeln. Torchancen waren hüben wie drüben eher Mangelware. Mit dem Pausenpiff schaffte dann Akpinar doch noch das 2:1-Anschlussstor für Weisenbach (45.). Doch auch im zweiten Abschnitt tat Weisenbach zu wenig um die Landesligareserve des VFB ernsthaft zu gefährden. Die beste Möglichkeit zum Ausgleich hatte Ochsenfeld der einen Freistoß an die Latte des VFB-Tores setzte. Fast im Gegenzug konnte Gaggenau auf 3:1 erhöhen. Im weiteren Verlauf verwaltete dann die VFB-Reserve dieses Ergebnis. Weisenbach wurde erst wieder in der Schlussphase aktiver. Der Druck des FCW wurde schließlich noch mit dem Anschlusstreffer zum 3:2 (87.) durch Jovanovic belohnt. Doch dieser Treffer kam etwas zu spät um noch einen Punkt aus Gaggenau ins hintere Murgtal zu entführen.

D-Juniorinnen:

FCW - 1. SV Mörsch 0:8

Ein katastrophales Abwehrverhalten führte zum Kanterieg für die Gäste aus Mörsch. Vorne hatte man kaum nennenswerte Tormöglichkeiten und so war man schlicht und ergreifend chancenlos gegen spielerisch gute Gegner.

Die nächsten Spiele des Vereins:

Samstag, 5. Dezember

D-Juniorinnen

FCW - FV Haueneberstein 11 Uhr

B-Juniorinnen

FCW - SG Ottersdorf 12.30 Uhr

C-Junioeren

FCW - FC Ph. 06 Durmersh. 14.30 Uhr

Sonntag, 6. Dezember

B-Junioeren

FCW - VFB Gaggenau 2001 11 Uhr

Herren

FCW 2 - Türkiyemspor Selb. 2

12.45 Uhr

FCW - Türkiyemspor Selb. 14.30 Uhr

Gesangverein „Eintracht“ Au

Chorproben

Chorproben am Donnerstag, 3. Dezember, im Kirchensaal: 19.30 Uhr Männerchor.

Am Freitag, 4. Dezember, im Sänngerheim: 18 Uhr junger Chor, 19.30 Uhr gemischter Chor.

Der Verein hat ab sofort eine neue Homepage. www.gesangverein-au.de. E-Mail: friedbertwoernerg-v-a@web.de

Musikverein Weisenbach

Öffentliche Weihnachtsfeier

Sie möchten einen festlich, gemütlichen Abend in fröhlicher Gesellschaft verbringen? Dann sind Sie bei uns genau richtig. Wir laden Sie ein, zur öffentlichen Weihnachtsfeier am Samstag, 12. Dezember, 18.30 Uhr, in die Festhalle Weisenbach. Es unterhalten Sie der Musikverein Weisenbach und die LA Youngsters.

Den Höhepunkt des Abends garantieren „Hubertus und Madam Fifi“. Mit diesem „fast kriminellen Lustspiel“ in zwei Akten von Peter Schwarz wird die Theatergruppe vom Musikverein Weisenbach einen Angriff auf Ihre Lachmuskeln starten.

Auf Ihr Kommen freut sich der Musikverein Weisenbach.

Spielberichte der einzelnen Mannschaften

Dieses Wochenende hatten die 1. Damen- und Herrenmannschaften spielfrei. Am Wochenende kommt bei den Damen der SV Nollingen. Man darf gespannt sein wie unsere für den Rest der Runde ersatzgeschwächte Damenmannschaft an der Tabellenspitze mithalten kann.

Die Herren spielen am Samstag, 5. Dezember, 16 Uhr, in der Sporthalle gegen den nach Verlustpunkten gleichauf liegenden TTF Rastatt II. Nur bei einem Sieg kann man bei der Meisterschaftsvergabe noch mitreden.

Die zweite Mannschaft spielte gegen den Angstgegner TB Sinzheim groß auf und gewann mit 9:4. Für Weisenbach punkteten Rouven Christmann (2), Volker Mai, Frank Fellmoser, Patrick Kühn, Benno Fortenbacher, Dr. Heinrich Walter (je 1) und die Doppel Rouven Christmann/Patrick Kühn sowie Frank Fellmoser/Dr. Heinrich Walter. Gegen den Tabellenführer Rastatter TTC hatte man mit 3:9 jedoch das Nachsehen. Nur Volker Mai und Dr. Heinrich Walter sowie das Doppel Rouven Christmann/Volker Mai konnten punkten. Am Samstag, 5. Dezem-

ber, muss man beim SV Ottenau IV antreten.

In einer sehr guten Mannschaftsleistung konnte die dritte Herrenmannschaft bei der TTG Ötigheim mit einem 9:2-Sieg die Punkte entführen. Ingo Weiler gewann souverän beide Spitzenspiele und mit Alfred Großmann das Doppel. Weiter erfolgreich waren Erich Fellmoser/Dieter Gerstner sowie Alfons Krieg/Wolfgang Überle jeweils im Doppel und Einzel.

In der Jungen Kreisklasse A gab es gegen den TB Sinzheim nach einer 4:2-Führung mit 4:6 eine unglückliche Niederlage. Lisa Egner/Lena Hilpp und Stefan Egner/Benjamin Klumpp konnten ihre Eingangsdoppel gewinnen. Letztgenannte gewannen auch ihre Einzel. Lena Hilpp verlor im Entscheidungssatz und somit war der erhoffte Punkt verloren. Auf verlorenem Posten stand die Mädchenmannschaft in der Schülerinnen-Bezirksliga gegen den Tabellenführer GTM Rheinmünster. Linda Gretschel und Selina Betting konnten in ihren Spielen jeweils nur einen Satz gewinnen, so dass die hohe Niederlage nicht zu vermeiden war.

ARGE Auer Vereine

Der Nikolaus kommt

Am Sonntag, 6. Dezember, ist es wieder so weit. Der Nikolaus hat seinen Besuch auf dem Auer Kroneplatz angekündigt. Ab 16 Uhr wird, unter der Regie und Bewirtung der Freiwilligen Feuerwehr, mit weihnachtlicher Musik die Ankunft des heiligen Mannes auf dem Auer Kroneplatz erwartet.

Mit Sicherheit hat er auch in diesem Jahr für unsere Kinder wieder kleine Präsente dabei. Über möglichst viele Vorträge wird sich der Nikolaus mit seinem Knecht Ruprecht sehr freuen. Also liebe Kinder aus Weisenbach und Au, kommt mit euren Eltern und Großeltern am Sonntag auf den Auer Kroneplatz und erfreut den Nikolaus mit euren Vorträgen.

Bund der Ruhestandsbeamten

Adventsfahrt

Am Donnerstag, 10. Dezember, findet unsere Adventsfahrt nach Landau/Pfalz statt. Nach dem Mittagessen in der „Raddegaggl-Stub“ ist der Besuch des Weihnachtsmarktes vorgesehen. Auf der Heimfahrt Einkehr im „Lindenhof“ in Heuchelheim-Klingen.

Abfahrtszeiten:

Forbach, Bahnhof 9.15 Uhr, Langenbrand, Rathaus 9.25 Uhr, Weisenbach, Kirche 9.35 Uhr, Gernsbach, Bahnhof 9.45 Uhr, Ottenau, Blumen-Kamm 9.55 Uhr, Gaggenau, Bahnhof 10.05 Uhr und Bad Rotenfels, „Salmen“ 10.15 Uhr. Anmeldungen bei Hermann Fleischmann, Telefon 07225 2979, oder Hans Feldick, Telefon 7388.

Weihnachtsfeier

Am Sonntag, 6. Dezember, 15 Uhr, kommt der Nikolaus zu unseren kleinen und auch großen Gästen. Mit großer Wahrscheinlichkeit wird der Nikolaus einen großen Sack voller Überraschungen mitbringen. Die Mitglieder des NaturFreundevereins sollten ihr Päckchen für den Grabbelsack bis spätestens Sonntag, 6. Dezember, im Naturfreundehaus abgegeben haben.

Im Voraus hierfür herzlichen Dank.

Heinz Schaible wird uns in seiner gewohnten Art und Weise Höhepunkte aus dem Jahre 2009 präsentieren. Der NaturFreundeverein würde sich freuen, wenn er wieder viele Kinder mit ihren Eltern begrüßen könnte.

Ski-Freizeit 2010

Wie bereits in den vergangenen Jahren möchten die NaturFreunde wieder ein Ski-Wochenende auf dem Feldberg durchführen. Unser Quartier beziehen wir wie gehabt in der Emmendinger Hütte. Geplant ist der Aufenthalt von Freitag, 22. bis Sonntag, 24. Januar 2010.

Bei Anmeldung ist eine Anzahlung bis zum Mittwoch, 16. Dezember, auf folgendes Konto des Naturfreundevereins Weisenbach zu überweisen. Sparkasse Rastatt/Gernsbach BLZ: 66550070, Konto-Nr.: 60006533, Verwendungszweck: „Ski-Freizeit 2010“.

Die Höhe der Anzahlung beträgt für Mitglieder 20 Euro/Person, für Nichtmitglieder 30 Euro/Person.

Damit die verminderte Anzahlung auch bei den Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren wirksam wird, ist es erforderlich, dass diese auch Mitglied des NaturFreundevereins sind.

Die Anmeldung ist erst nach Eingang der Anzahlung verbindlich.

Natürlich sind auch Neueinsteiger und Nichtmitglieder herzlich willkommen. Nähere Infos z.B. über Gesamtkosten, Anreise sind bei Vera Schaible, Telefon 40881, erhältlich.

Katholische Frauengemeinschaft
Weisenbach/Au

Theaterfahrt

Unsere diesjährige Theaterfahrt führt uns am Mittwoch, 16. Dezember, zum Kammertheater Karlsruhe. Wir wollen die Aufführung „Cyrano de Bergerac“ von Edmond Rostand besuchen. Die Geschichte von Cyrano de Bergerac, dem langnasigen Poeten, begeistert seit mehr als hundert Jahren, obwohl sie von einer traurigen Liebe zweier Männer zu einer Frau erzählt.

Die Vorstellung beginnt um 19.30 Uhr. Wir können mit der Stadtbahn fahren. Der Preis für die Karte einschl. Fahrt mit der Stadtbahn beträgt 22,50 Euro.

Interessierte Personen sollten sich bis einschließlich Donnerstag, 10. Dezember, bei Ursula Großmann, Gaisbachstraße 36, Telefon 5860, melden.

Katholische Sozialstation

für ambulante Pflegedienste
Forbach - Weisenbach
Telefon 07228 960575

Fanfarenzug Weisenbach

Familienweihnachtsfeier

Der Nikolaus kommt. In diesem Jahr sogar recht früh, nämlich bereits am Samstag, 5. Dezember. In unseren Proberäumen in der Sporthalle werden um 15 Uhr Kaffee und Kuchen serviert. Natürlich steht auch das Spielzimmer wieder bereit. Nach der schönen Bescherung und gemütlichem Absingen weihnachtlicher Weisen wird dann unser Latschigfest-Flammkuchenofen wieder angeworfen.

Zu unserer Weihnachtsfeier sind alle aktiven und passiven Mitglieder und vor allem unsere Kinder recht herzlich eingeladen.

Am Freitag, 4. Dezember, geht es zu einem Auftritt. Treffpunkt um 15.30 Uhr auf dem Rathausplatz.

Turnverein Au

Vorweihnachtsfeier mit Theateraufführung



Theatergruppe des TV Au.

Der Turnverein Au lädt die Bevölkerung herzlich zu seiner Vorweihnachtsfeier am Sonntag, 13. Dezember, 17 Uhr, ins Gasthaus »Krone« ein. Karten sind **nur** an der Abendkasse erhältlich. Einlass ist ab 16 Uhr.

Der erste Teil des Abends gestaltet sich durch ein unterhaltsames Programm der Kinder zur Weihnachtszeit und anschließenden Ehrungen.

Zwischen dem ersten und zweiten Teil gibt es musikalische Unterhaltung durch eine Zithergruppe und eine Blumentombolaverlosung.

Nach der Pause erleben Sie das Theaterstück „Beamte sterben langsam“ - ein Schwank von Erich Koch in drei Akten.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Kirchliche Nachrichten

KATHOLISCHE PFARRGEMEINDE

**Pfarrkirche St. Wendelin Weisenbach
Filialkirche Maria Königin Au**

**Unsere Gottesdienste von Sonntag,
6. bis Sonntag, 13. Dezember**

**Sonntag, 6. Dezember
2. Adventssonntag**

Weisenbach 10.15 Uhr heilige Messe für die Pfarrgemeinde, mitgestaltet von der Kolpingsfamilie Weisenbach; Seelenamt für Bernd Sänger; heilige Messe für Edeltraud Striebich (Jahrstag)

14 Uhr Rosenkranz
Au 13.30 Uhr Rosenkranz

Montag, 7. Dezember

Au 18.30 Uhr heilige Messe für Pater Edmund; in einem Anliegen und für verstorbene Angehörige

Dienstag, 8. Dezember

Weisenbach 8.30 Uhr heilige Messe zu Ehren der Muttergottes

Mittwoch, 9. Dezember

Au 8 Uhr Rosenkranz
Weisenbach 8.30 Uhr adventliche Andacht der Frauengemeinschaft Weisenbach/Au, anschließend gemeinsames Frühstück im Gemeindehaus

Freitag, 11. Dezember

Au 8 Uhr Rosenkranz

Weisenbach 8.30 Uhr Rosenkranz

12 Uhr Wortgottesdienst der Erstkommunikanten

Sonntag, 13. Dezember

3. Adventssonntag

Weisenbach 10.15 Uhr heilige Messe für die Pfarrgemeinde; Philipp Sängler und verstorbene Angehörige; Maria Irth und verstorbene Eltern und Angehörige; die verstorbenen Angehörigen der Familie Krammer; Anna und Karl Wörner und verstorbene Angehörige

14 Uhr Rosenkranz

Au 13.30 Uhr Rosenkranz

Katholische Frauengemeinschaft

Weisenbach/Au

Einladung zum Adventsfrühstück

Am Mittwoch, 9. Dezember, sind Sie herzlich zu einem besinnlichen Adventsfrühstück in das Gemeindehaus eingeladen. Wir beginnen um 8.30 Uhr mit einer adventlichen Andacht. Danach werden wir gemeinsam frühstücken, schöne Gespräche führen und auch das gemeinsame Singen wird nicht zu kurz kommen.

Hierzu sind alle Frauen, selbstverständlich auch Nichtmitglieder, herzlich

lich willkommen.

Krippenwanderung 2010

Die erste Veranstaltung im neuen Jahr wird die Krippenwanderung, dieses Jahr nach Reichental, sein. Am Donnerstag, 7. Januar, wandern wir um 13 Uhr ab der Kreuzung Weinbergstraße, im Viertel, über den Kapf nach Reichental. Nach der Besichtigung der Krippe werden wir im Gasthaus „Grüner Baum“ einkehren und über das Wiesental den Heimweg antreten. Mitmarschieren kann jeder und jede, ganz besonders herzlich sind die Kinder eingeladen.

Pfarrgemeinderatswahl 2010 in St. Wendelin Weisenbach

Im März 2010 werden in allen Pfarreien der Erzdiözese Freiburg wieder die Pfarrgemeinderäte gewählt. In dieses Laien-Gremium können sich Katholiken unserer Pfarrei wählen lassen, dort die Interessen der Gemeinde vertreten und das Leben in unserer Pfarrei mitgestalten. Themen im Pfarrgemeinderat können sein: Liturgische Fragen, Gottesdienstzeiten, Bausanierung, Koordination der kirchlichen Gruppierungen, Unterstützung von Ehrenamtlichen, Vertretung der Weisenbacher Interessen in der Seelsorgeeinheit, Mitwirkung in der Sozi-

alstation und im Dekanatsrat.

Noch für eine Wahlperiode können wir einen eigenen Pfarrgemeinderat in Weisenbach aufrechterhalten, da wir unsere gemeindespezifischen Fragen bei uns besser angehen können. Dies wird aber nur möglich sein, wenn sich ausreichend Kandidaten in Weisenbach finden.

Bisher bestand unser Pfarrgemeinderat mit Franz-Josef Holzapfel, Friedolin Bleier, Brigitte Kast, Christel Knörr, Edith Marxer und Elfie Gerstner aus sechs Räten. Die Zahl der Pfarrgemeinderäte richtet sich nach den Katholiken, sodass in Weisenbach auch ein größerer Pfarrgemeinderat wirken kann.

In den nächsten Wochen werden wir Sie ansprechen und nach der Bereitschaft zu einer Kandidatur fragen. Oder sprechen Sie uns an, wenn Sie sich für die Arbeit des Pfarrgemeinderates interessieren. Wir geben gerne Auskunft! Wir würden uns freuen, wenn wir wieder einen starken Pfarrgemeinderat in Weisenbach erhalten.

Viele Grüße

Ihr Pfarrgemeinderat von St. Wendelin,
Weisenbach

EV. KIRCHENGEMEINDE FORBACH-WEISENBACH

Samstag, 5. Dezember

11.00 Uhr Krippenspielprobe in der evangelischen Kirche Forbach

Sonntag, 6. Dezember

10.00 Uhr Gottesdienst in der evangelischen Kirche Forbach (Pfarrer Gerhard Bub).

Der Gesangverein Hohe Murg-Einheit Forbach gestaltet den Gottesdienst musikalisch mit. Die Kollekte kommt der Aktion „Brot für die Welt“ zugute.

Mittwoch, 9. Dezember

16.15 Uhr Konfirmandenunterricht in Weisenbach

Donnerstag, 10. Dezember

19.30 Uhr Kirchenchorprobe in Weisenbach

Freitag, 11. Dezember

18 Uhr Frauentreff Damaris im Gruppenraum des Pfarrhauses in Forbach

Sonntag, 13. Dezember

10 Uhr Gottesdienst in der evangelischen Kirche Weisenbach (Prädikant Hans-Paul Körner)

18 Uhr „ERlebt! Gottesdienst einmal anders“ in der evangelischen Kirche Forbach (Prädikantin Karius, Pfarrer Bub und Team).

Am Sonntag, 13. Dezember, um 18 Uhr, findet in der evangelischen Kirche Forbach ein Gottesdienst in neuer Gestalt statt. Mit Anspielen, neuen christlichen Liedern, Musik und anderen modernen Bausteinen möchten wir mit diesem „anderen“ Gottesdienst Junge und Junggebliebene mit

der frohen Botschaft ansprechen.

Der ERlebt - Gottesdienst am 3. Advent mit dem Titel „Viel Lärm um Nichts?“ will ganz besonders dazu einladen, in dieser hektischen Vorweihnachtszeit zur Ruhe zu finden. Nach dem Gottesdienst sind Sie herzlich eingeladen zu einem gemütlichen Beisammensein mit Gebäck und Getränken. Ansonsten lassen Sie sich überraschen...

Wir laden Sie sehr herzlich zu diesem „ERlebt-Gottesdienst einmal anders“ ein. Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Ihr

ERlebt

- Gottesdienst einmal anders -Team

Konfirmanden auf den Spuren von Ulrich Zwingli, Jean Calvin und Marc Chagall

Am 28. November trafen sich die Konfirmanden in Forbach, um gemeinsam mit Herrn Pfarrer Bub, um eine eintägige Konfirmandenfahrt durchzuführen. Begleitet wurde die Gruppe von Peter Schaible, welcher sich als Fahrer zur Verfügung gestellt hatte.

Ziel der Reise waren die Wirkungsstätten der Reformatoren Zwingli und Calvin in Zürich. Bei herrlichem Wetter erreichte man gegen 10.30 Uhr die Innenstadt von Zürich. Durch die historischen Gassen der Altstadt ging es zum Frauenmünster, welches Mitte des 9. Jahrhunderts erbaut und 874 eingeweiht wurde. Besonders beeindruckend ist der Chorraum welcher mit fünf prächtigen Glasskulpturen des berühmten Malers Marc Chagall ausgestattet ist. Von dort aus führte der Weg über die Münsterbrücke des Flusses Limmat zur Wasserkirche, wo sich eine Statue von Ulrich



Zwingli befindet. Zwingli trat für die vollkommene Unabhängigkeit von Kirche und Staat ein. Sein Ziel war die Verbreitung des Reformationsgedankens. Zwingli starb 1531 in einem Kampf gegen katholische Soldaten

aus der Zentralschweiz. Weiter ging es dann zum Grossmünster, wo man sich in das Kirchenbuch eintrug. Ein wenig Mühe kostete es die 186 Stufen zum Turm des Grossmünsters zu bewältigen, doch oben angelangt wurde man mit einer herrlichen Sicht auf die Stadt, den Zürichsee bis hin zu den Alpen belohnt. Einen kurzen Abstecher machte man zum bekannten Schokoladenhersteller Lindt-Sprüngli. Am Anschluss daran fuhr man am Zürichsee entlang Richtung Chur, um das einzigartige Erlebnisbad „Alpamare“ zu besuchen. Hier war für jeden was dabei. Action für die Konfirmanden bedingt durch die vorhandenen zehn Rutschen und Erholung und Entspannung für die beiden Fahrer.

Nach 4-stündigem Aufenthalt trat man die Heimreise an. Für alle Teilnehmer war dies ein ereignisreicher und beeindruckender Tag.